

Bekanntmachung Nr. 158

5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung von Marktstands- und Sondernutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 06.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die in § 4 Satz 3 genannten Gebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

Die Gebühren betragen:

II. auf Jahrmärkten:

je Tag und m²

für alle Geschäfte nach der in Anspruch genommenen Fläche zuzüglich nach der unterschiedlichen Art der Nutzung für	0,38 EUR
a) Fahrgeschäfte und ähnliches (z.B. Bungee-Springen, und Spiegelkabinett)	0,20 EUR
b) Betriebe, in denen Getränke, Speisen, Eis, Süßigkeiten o.ä. verkauft werden	1,39 EUR
c) Sonstige Geschäfte, die nicht unter Buchst a) und b) fallen	1,11 EUR
d) Festzelt	0,15 EUR
mindestens jedoch täglich	20,00 EUR
d) <u>für Wohn- und Packwagen</u> , deren Verbleib von der Marktaufsicht genehmigt wird, täglich	1,50 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wilster, den 07.12.2010

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
gez. Schulz

Veröffentlicht

Wilster, den 16.12.2010

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers